

**Kleine Anfrage****Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD) vom 06.07.2022****Kostenpflichtige Bürgertests****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die sogenannten Bürgertests, die Anteile eines Corona Virus nachweisen sollen, sind teilweise kostenpflichtig geworden. Die Kassenärztliche Vereinigung lehnt die neue Regelung mit der Begründung ab, dass „nicht überprüfbare Falschabrechnungen“ möglich seien. Der Vorsitzende der KBV bezeichnet die Tests als „unsinnig“ und stellt fest, dass „die epidemiologische Aussagekraft null ist“. Weiterhin führen die Verbände einen weiteren erheblichen bürokratischen Aufwand als Begründung gegen die Bürgertests an.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Der Anspruch auf Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei asymptomatischen Personen beruht auf der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sind Bürger mit einem niedrigen Einkommen, insbesondere Rentner, die einen Kranken im Krankenhaus besuchen wollen oder sogar müssen, verpflichtet, sich vorab diesen Besuch per Bescheinigung vom Krankenhaus bestätigen zu lassen?
- Frage 2. Hält die Landesregierung den Mehraufwand wie in Frage 1 geschildert für mobilitätseingeschränkte Personen für tragbar?
- Frage 3. Sind die unter Punkt 1 genannten namentlichen Bescheinigungen bei Dritten aus Datenschutzgründen zulässig und wer muss hierfür seine Einwilligung erteilen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Alle Rechtsgrundlagen sind in der Corona-Testverordnung (TestV) des Bundes niedergelegt und jederzeit einsehbar: → <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/coronavirus-testverordnung.html>.

Eine Bürgertestung zum Besuch – insbesondere von Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen – ist nach § 4a Abs. 1 Nr. 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes weiterhin kostenfrei, wenn die Anspruchsberechtigung nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann auch mittels einer Selbsterklärung glaubhaft gemacht werden. Hessen stellt dafür ein Formblatt „Erklärung über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Bürgertestung“ zur Verfügung, das unter → <https://soziales.hessen.de/corona/tests-und-teststellen> abgerufen werden kann. Eine Bestätigung der Einrichtung ist damit nicht erforderlich.

In der Erklärung ist die Angabe der zu besuchenden Person nicht erforderlich.

- Frage 4. Ist der Aufwand für pflegende Angehörige einen Nachweis zur Testung zu erbringen, sowie der erhöhte Aufwand für die Testzentren zielführend?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 und die Vorbemerkung verwiesen: Auch pflegende Angehörige können nach § 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV des Bundes die Bürgertestung weiterhin kostenfrei in Anspruch nehmen und dafür eine Selbsterklärung, aber auch sonstige Nachweise vorlegen.

Frage 5. Ist der zusätzliche Aufwand für Krankenhäuser, Hospize und Pflegeeinrichtungen ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Pflegeleistung leistbar, wenn diese Einrichtungen für die wichtigen Besuche von betagten Angehörigen und sonstigen Besuchern eine Möglichkeit zur Testung vorhalten?

Es wird auf die Antwort zu den Frage 1 bis 3 verwiesen: Eine eventuelle Erleichterung besteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Bürgertestung durch Besucherinnen und Besucher.

Zudem können die Einrichtungen nach § 3 Satz 3 CoBaSchuV Ausnahmen für die Vorlage von Testnachweisen u.a. für Geimpfte und Genesene zulassen und sich dadurch Erleichterungen verschaffen.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Weigerung der Asklepios Bad Wildungen, Bescheinigungen für Besuchswillige zur Vorlage beim Testzentrum auszustellen?

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Ankündigung des Frankfurter Krankenhauses, dass es bei der Ausstellung einer Bescheinigung zu Vorlage im Testzentrum zu längeren Wartezeiten kommen kann?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 8. Wie wurden und werden in Hessen die in der Vorbemerkung genannten „nicht überprüfbaren Falschabrechnungen“ verhindert?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen werden im Rahmen der Abrechnung nach der TestV außerhalb des Sicherstellungsauftrags nach dem SGB V tätig. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen unterliegt daher insoweit nicht der Aufsicht des Ministeriums für Soziales und Integration. Die Frage ist an die Bundesregierung zu richten.

Frage 9. Als Begründung für das Ende der kostenfreien Bürgertests wurden zu hohe monatliche Kosten angegeben. Wie bewertet die Landesregierung diese Aussage unter Hinzuziehung der Aussage, dass die epidemiologische Aussagekraft gleich null sein soll?

Die Bürgertestung erfolgt auf der Grundlage der TestV. Hierbei handelt es sich um eine Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums. Damit in Zusammenhang stehende Bewertungen obliegen der Bundesregierung.

Frage 10. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass saisonale Atemwegserkrankungen in Wellen verlaufen. Welchen nachgewiesenen Einfluss hatten und haben die Corona-Testungen auf den Verlauf der so genannten Corona-Pandemie in Hessen? Bitte mit Angabe von Quellen und Studien.

Bei der Corona-Pandemie handelt es sich angesichts der aktuell hohen Infektionszahlen mitnichten um eine „klassische“ saisonale Atemwegserkrankung. Tests auf Infektionen mit SARS-CoV-2 können einen Beitrag zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung und zur Einschätzung der infektiologischen Situation liefern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen: Die Beurteilung der Effektivität des Angebots qua TestV ist Aufgabe der Bundesregierung.

Wiesbaden, 8. Juli 2022

Kai Klose